

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

129. Stück, 13.07.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 13. Juli 1926) 129. Stück.

Inhalt:

- Nr. 192. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 7. Juli 1926, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.
- Nr. 193. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 7. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926.
-

Nr. 192.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

§ 1.

Zur Durchführung der reichsrechtlichen Vorschriften über den Geldwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (§§ 26—32 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 74) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden

(R.G.Bl. I S. 254) wird für das Rechnungsjahr 1926 (Veranlagungszeitraum) eine Steuer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2.

(1) Der Steuer unterliegen die im Landesteil Oldenburg belegenen bebauten Grundstücke, soweit die darauf stehenden Gebäude nach dem Gesetz vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude (D. Ges.-Bl. Bd. 14 S. 711) für die Veranlagung der Gebäudesteuer abgeschätzt oder noch abzuschätzen sind. Ausgenommen bleiben Gebäude mit einem Brandkassenwert (§ 29) von nicht mehr als 2000 Reichsmark, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden.

(2) Als bebauten Grundstücke in diesem Sinne gelten die Gebäude einschließlich der dazu gehörigen Hofräume, jedoch ohne Gärten. Maschinenanlagen und andere Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken dienen, sowie die mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundenen Rechte bleiben bei der Besteuerung außer Betracht.

§ 3.

(1) Der Steuer unterliegen nicht Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neuerschaffene Gebäudeteile, wenn der Bau erst nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist, es sei denn, daß sie mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind.

(2) Das Ministerium der Finanzen bestimmt, welche Zuwendungen als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln anzusehen sind.

§ 4.

(1) Von den nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes steuerpflichtigen Gebäuden bleiben von der Steuer befreit:

1. die im Eigentum öffentlicher Körperschaften stehenden und von ihnen für öffentliche Zwecke benutzten Gebäude,
2. die im Eigentum inländischer Personenvereinigungen und Vermögensmassen stehenden Gebäude, wenn die Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen und die Gebäude von ihnen für diese Zwecke benutzt werden,
3. die im Eigentum des Entsendestaates stehenden Gebäude der Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate, die von ihnen für ihre Zwecke benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt ist,
4. die zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen bebauten Grundstücke.

(2) Die Befreiungen zu 1. und 2. entfallen für Gebäude, die Wohnzwecken dienen, es sei denn, daß es sich um die im § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (R.G.Bl. I S. 252) bezeichneten Räume handelt.

(3) Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

§ 5.

Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes belastet waren, sind auf Antrag von der Steuer freizustellen, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 qm beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das

Einfamilienhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet ist.

§ 6.

Steuerschuldner ist der Eigentümer des Gebäudes zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, auch wenn er nicht gleichzeitig Eigentümer des bebauten Grundstücks ist. Als Gesamtschuldner haften Miteigentümer sowie der dinglich Nutzungsberechtigte neben dem Eigentümer. Im Falle eines Erbbaurechtes tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Tritt im Laufe des Veranlagungszeitraumes ein Eigentumswechsel ein, so ist auch jeder spätere Eigentümer Steuerschuldner. Die Steuer haftet auf dem Gebäude (bebauten Grundstück).

§ 7.

(1) Die Steuer wird berechnet nach der Friedensmiete der Gebäude (§ 2 Absatz 2).

(2) Hatte der Vermieter oder Mieter ihm nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht obliegende Nebenleistungen und Verpflichtungen vor dem 1. Juli 1914 vertraglich oder ortsüblich übernommen, und war dieses auf die Festsetzung der Höhe des Mietzinses von Einfluß, so sind diese Nebenleistungen und Verpflichtungen in Geld zu veranschlagen und bei der Bemessung der Friedensmiete zu berücksichtigen.

(3) Von der Friedensmiete sind außer den Vergütungen, die in der Friedensmiete für die Heizstoffe für Sammelheizung oder für Warmwasserversorgung enthalten sind, abzurechnen die Vergütungen

1. für die Nebenleistungen des Vermieters, die

a) nicht die Raumnutzung betreffen, aber neben ihr auf Grund des Mietvertrages gewährt werden (Bereitstellung von Wasserkraft, elektrischem Strom, Dampf, Preßluft und dergleichen);

- b) zwar die Raumnutzung betreffen, aber nur einzelnen Mietern zugute kommen (Spiegelglasversicherung, Wasserabgabe für besondere Zwecke und dergl.);
2. für sonstige Nebenleistungen, die auf Antrag einer Gemeinde für den Bezirk dieser Gemeinde besonders vom Ministerium der Finanzen bestimmt werden.
- (4) Die Friedensmiete unter Abrechnung dieser Vergütungen bildet die reine Friedensmiete.

§ 8.

(1) Als Friedensmiete im Sinne des § 7 gilt der Goldmarkbetrag des für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbarten Mietzinses.

(2) War eine Friedensmiete nicht vereinbart, oder läßt sie sich nicht feststellen, oder weicht sie aus besonderen in der damaligen Beschaffenheit des Raumes oder in den damaligen Verhältnissen der Vertragsteile liegenden Gründen in außergewöhnlichem Umfange von dem damaligen ortsüblichen Zinssatz ab, so ist als Friedensmiete die ortsübliche Miete zugrunde zu legen.

(3) Als ortsübliche Miete gilt der Mietzins, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit für Räume gleicher Art und Lage regelmäßig vereinbart war. Sind solche ortsüblichen Mietzinsen nicht zu ermitteln, so ist der Mietzins für das Gebäude aus seinem Friedenswert und aus dem Verhältnis von Friedenswert und Friedensmiete oder ortsüblicher Miete anderer Gebäude zu errechnen.

(4) § 7 und die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Gebäude in der Zeit nach dem 1. Juli 1914 fertiggestellt sind.

§ 9.

Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in aus-

ländischer Währung vom 13. Februar 1920 (R. G. Bl. I S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (R. G. Bl. I. S. 407) eingetragen ist, oder, soweit zu dem gleichen Zeitpunkt auf dem Grundstück eine Reallast ruht, bei der die in Geld zu entrichtende wiederkehrende Leistung nach einem wertbeständigen Maßstab im Sinne des genannten Reichsgesetzes bestimmt ist, ist der dem Werte der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung entsprechende Geldbetrag dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten oder anzurechnen. Das Gleiche gilt für die auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (R. G. Bl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschuld, sowie für solche Hypotheken in in- oder ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankengrundschuld aufnimmt. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Die näheren Bestimmungen, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind, trifft das Ministerium der Finanzen.

§ 10.

(1) Bei bebauten Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren, oder deren dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes betrug, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers soweit herabzusetzen, daß er

- a) bei unbelasteten Grundstücken nicht mehr als 5 vom Hundert der Friedensmiete,

b) bei einer Belastung bis zu 10 vom Hundert des Friedenswertes nicht mehr als 7,5 vom Hundert der Friedensmiete,

c) bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswertes nicht mehr als 10 vom Hundert der Friedensmiete ausmacht.

(2) Voraussetzung ist, daß das bebauten Grundstück sich noch im Eigentum des am 31. Dezember 1918 eingetragenen Eigentümers oder seines Ehegatten oder seiner unmittelbaren Abkömmlinge befindet, oder daß das Eigentum an dem bebauten Grundstück von den genannten Personen erst nach dem 1. Dezember 1923 auf einen Dritten übergegangen ist.

(3) Hypotheken der in den §§ 1187 und 1190 B.G.B. bezeichneten Art gelten nicht als dinglich privatrechtliche Belastung im Sinne des Absatzes 1.

(4) Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der gemeine Wert am 1. Juli 1914.

§ 11.

(1) Falls eine privatrechtliche dingliche Last auf einem bebauten Grundstück ruht, das größer ist als der ortsüblich zu dem steuerpflichtigen Gebäude gehörende Hofraum und Garten, so sind die zu erstattenden oder auf die Steuer anzurechnenden Beträge (§ 9) und die Lasten (§ 10) für das bebauten Grundstück einschließlich ortsüblichen Hofraums und Gartens und für den anderen Grundstücksteil nach dem Verhältnis ihres Friedenswertes festzustellen.

(2) Stehen auf dem bebauten Grundstück steuerfreie Gebäude (Gebäudeteile), so sind die zu erstattenden oder anzurechnenden Beträge und die Lasten in gleicher Weise für die steuerpflichtigen und steuerfreien Gebäude (Gebäudeteile) festzustellen.

(3) Ruht die dinglich privatrechtliche Last auf mehreren Grundstücken, so ist sie auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis ihres Friedenswertes zu verteilen.

§ 12.

Die Ermittlung der Friedensmiete erfolgt nach den Vorschriften der §§ 13 bis 21 dieses Gesetzes.

§ 13.

Die Ermittlung erfolgt in jeder Gemeinde durch einen Ermittlungsausschuß, der sich aus dem Gemeindevorsteher, dem Gemeindeabschätzer oder seinem Ersatzmann und einem Brandkassenschätzer (§ 29 des Gesetzes, betreffend die oldenburgische Brandkasse vom 28. April 1910 — D. G. Bl. Bd. 37 S. 525 —) oder seinem Ersatzmann zusammensetzt. Die Leitung des Ausschusses hat der Katasteramtsvorstand; er ist aber nicht stimmberechtigt. In den Stadtgemeinden tritt an die Stelle des Gemeindevorstehers der Bürgermeister oder ein vom Stadtmagistrat aus seiner Mitte bestellter Vertreter.

§ 14.

Das Katasteramt stellt das Ergebnis der Ermittlung in einer Liste zusammen und legt diese nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, welche eine Belehrung über das Rechtsmittel der Einwendungen enthalten muß, zur Einsicht der beteiligten Gebäudeeigentümer 14 Tage öffentlich aus. Die Bekanntmachung der Auslegung hat mindestens in den Oldenburgischen Anzeigen und im Gitterkasten der Gemeinde zu erfolgen. Die Auslegung erfolgt in der Regel beim Gemeindevorstand, in den Städten I. Klasse bestimmt der Stadtmagistrat den Ort der Auslegung.

§ 15.

Gegen die Ermittlung können von Beginn bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich beim Katasteramt Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen werden von dem nach § 13 dieses Gesetzes mit der Ermittlung beauftragten Ausschuss nach-

geprüft und entschieden. Das Katasteramt teilt dem Antragsteller das Ergebnis der Nachprüfung schriftlich mit.

§ 16.

Gegen die Entscheidung über die Einwendung kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Katasteramt eingelegt werden. Die Entscheidung trifft der Einspruchsausschuß, der sich aus dem Katasteramtsvorstand als Vorsitzenden, dem Brandkassenschätzer des Ermittlungsausschusses (§ 13) oder seinem Ersatzmann und dem Bezirksabschätzer oder seinem Ersatzmann zusammensetzt.

§ 17.

Gegen die Entscheidung über den Einspruch kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung Berufung bei der Vermessungsdirektion eingelegt werden. Hierüber entscheidet ein bei der Vermessungsdirektion gebildeter Berufungsausschuß, der sich aus dem Vermessungsdirektor als Vorsitzenden, dem zuständigen Bezirksabschätzer oder seinem Ersatzmann und dem Bezirksabschätzer oder Ersatzmann eines von der Vermessungsdirektion zu bestimmenden benachbarten Katasteramtsbezirks zusammensetzt. Für die Städte I. Klasse ist als Bezirksabschätzer des benachbarten Katasteramtsbezirks ein Bezirksabschätzer oder Ersatzmann eines Katasteramtsbezirks heranzuziehen, zu dem eine entsprechende Stadtgemeinde I. Klasse gehört.

§ 18.

(1) Gemeindeabschätzer (§ 13) sind die gemäß Artikel 8 § 1 des Gesetzes über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters vom 13. März 1922 (D. Ges. Bl. Bd. 41 S. 811) ernannten Gemeindeabschätzer und deren Ersatzmänner.

(2) Die für die Ermittlung der Friedensmiete tätig werdenden Bezirksabschätzer werden nach Artikel 8 § 2 des genannten Katastergesetzes vom Amt besonders ernannt. Falls zu dem Katasteramtsbezirk eine größere Stadtgemeinde gehört,

ist bei der Ernennung auf die besonderen Verhältnisse dieser Stadtgemeinde angemessene Rücksicht zu nehmen. Der Stadtmagistrat ist vor der Ernennung zu hören.

(3) Soweit erforderlich, kann das Amt nach Artikel 8 §§ 1 und 2 des Katastergesetzes mehrere Ersatzmänner der Gemeindeabschäzer und der Bezirksabschäzer ernennen.

(4) Den Brandkassenschäzer und seinen Ersatzmann bestimmt die Steuerbehörde (§ 22) aus den nach § 29 des Gesetzes vom 28. April 1910, betreffend die oldenburgische Brandkasse (D.Ges.Bl. Bd. 37 S. 525) bestellten Schäzern und deren Ersatzmännern.

(5) Auf die Tauglichkeit der Gemeindeabschäzer, Bezirksabschäzer und Brandkassenschäzer finden die Bestimmungen des Artikels 8 § 5 des Katastergesetzes Anwendung.

§ 19.

Einwendungen, Einsprüche und Berufungen können auch vom Katasteramt eingelegt werden.

§ 20.

Dem Ministerium der Finanzen steht die Oberleitung der Ermittlungen zu. Es ist befugt, jederzeit in den Gang der Verhandlungen Einsicht zu nehmen und an den Verhandlungen beratend sich zu beteiligen, auch Kommissare zu den Sitzungen der Ausschüsse zu entsenden.

§ 21.

(1) Die steuerpflichtigen Gebäudeeigentümer haben auf Aufforderung des Katasteramtes oder der Steuerbehörde innerhalb einer von diesen zu bestimmenden Frist über die für die Ermittlung der Friedensmieten in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

(2) Steuerpflichtigen, welche die geforderte Auskunft innerhalb der gestellten Frist nicht erteilen, kann die Steuer-

behörde einen Zuschlag bis zu 20 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer zugunsten der Landeskasse auferlegen.

§ 22.

(1) Die Steuer wird von der Steuerbehörde nach Gemeindebezirken festgesetzt.

(2) Die Steuerbehörde ist das Amt, für die Städte I. Klasse der Stadtmagistrat.

§ 23.

(1) Die Steuer beträgt 12 v. H. der reinen Friedensmiete (§ 7 Abs. 4). Beträgt jedoch die reine Friedensmiete mehr als 5 v. H. des Brandkassenwertes des Gebäudes (nicht Gebäudeteiles) (§ 29), so ermäßigt sich die reine Friedensmiete für die Berechnung der Steuer um die Hälfte des darüber hinausgehenden Betrages.

(2) Wird die Steuer in Teilbeträgen (z. B. nach Monaten) gehoben, so werden die Teilzahlungen auf volle 10 Reichspfennige nach oben abgerundet.

(3) Die Steuer ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen zu entrichten. Der Steuerbescheid ist schriftlich und bei mehrfachem Gebäudebesitz für die selbständig benutzten einzelnen Gebäude getrennt zu erteilen.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann die Zustellung der Steuerbescheide und die Hebung der Steuer Gemeinden gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Vergütung übertragen.

§ 24.

(1) Gegen die Steuerbescheide auf Grund dieses Gesetzes ist binnen 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

(2) Die Rechtsmittel können nicht damit begründet werden, daß die nach §§ 13—21 dieses Gesetzes ermittelte Friedensmiete unrichtig ist.

§ 25.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten. Die Steuerbehörde kann jedoch, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung, die Vollziehung aussetzen. Nach Beendigung des Verfahrens werden etwa zuviel gezahlte Steuerbeträge zurück-erstattet, zu wenig gezahlte nachgehoben.

§ 26.

(1) Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung finden, soweit nicht in diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung. An die Stelle des Finanzamtes tritt die Steuerbehörde, an die Stelle des Landesfinanzamtes und des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen und an die Stelle des Reichsfinanzhofes das Oberverwaltungsgericht. Die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Landesteil.

(2) Die durch die Veranlagung und Erhebung der Steuer entstehenden besonderen Kosten trägt die Landeskasse. Bei der Einlegung von Rechtsmitteln gelten hinsichtlich der Kostentragung die §§ 285 und 286 der Reichsabgabenordnung.

§ 27.

Anträge nach §§ 5, 9 und 10 dieses Gesetzes sind bei der Steuerbehörde während des Veranlagungszeitraumes zu stellen. Werden sie bis zum 31. August 1926 gestellt, so tritt die Steuervergünstigung mit dem Beginn des Veranlagungszeitraumes ein, für die nach § 5 dieses Gesetzes

gestellten Anträge jedoch nur dann, wenn die Voraussetzung dieser Befreiung bereits in diesem Zeitpunkt bestanden hat. Werden die Anträge später gestellt, so tritt die Vergünstigung erst mit dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monat ein. Die auf diese Anträge ergehenden Entscheidungen der Steuerbehörden gelten als Steuerbescheid; sie sind wie diese zu behandeln und mit den gleichen Rechtsmitteln anfechtbar.

§ 28.

(1) Das Ministerium der Finanzen kann die Steuer bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ermäßigen, erlassen und zurückerstatten.

(2) Einer Belastung des Steuerpflichtigen durch laufende Geldverpflichtungen aus solchen Hypotheken, die mit mehr als 25 % aufgewertet worden sind (Resikaufgeldforderungen usw.), ist auf Antrag durch Ermäßigung des Steuerbetrages im Verhältnis zu den Mehraufwendungen für Zinsen gegenüber der 25prozentigen Aufwertung in vollem Umfange Rechnung zu tragen.

§ 29.

Bis zur Durchführung der Ermittlung der Friedensmiete nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 21 dieses Gesetzes, jedoch längstens bis zum 30. Juni 1926, wird die Geltungsdauer des Gesetzes vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D. Ges.-Bl. Bd. 44 S. 271) mit folgenden Abänderungen verlängert:

1. An die Stelle des § 2 tritt der § 4 unter Streichung der Worte „nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes“, und an die Stelle des § 3 der § 6 des neuen Gesetzes.
2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Steuer beträgt monatlich 0,40 *R.M.* für je 1000 *R.M.* des

nach §§ 4 und 5 ermittelten, auf volle 100 *R.M.* nach oben abgerundeten Wertes (Wertanteils).

Beträgt der gesamte Brandfassenwert eines Steuerpflichtigen nicht mehr als 500 *R.M.*, so kommt die Steuer nicht zur Erhebung.“

3. An die Stelle von § 8 treten die §§ 9 bis 11 des neuen Gesetzes, § 10 jedoch mit der Maßgabe, daß im Abs. 1 statt der Ziffern a bis c gesetzt wird:

„a) bei unbelasteten Grundstücken nicht mehr als 0,25 *R.M.*,

b) bei einer Belastung bis zu 10 vom Hundert des Friedenswertes nicht mehr als 0,40 *R.M.*, für je 1000 *R.M.* des Wertes (Wertanteils)

— § 7 Abs. 1 — monatlich ausmacht.“

4. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

5. Der § 5 und weiter der § 27 des neuen Gesetzes mit der sich aus Ziffer 3 ergebenden Änderung finden auch auf die verlängerte Geltungsdauer des Gesetzes vom 2. September 1925 Anwendung.

§ 30.

(1) Ist der Steuerpflichtige gleichzeitig im Landesteil Oldenburg gewerbesteuerpflichtig, so ermäßigt sich die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz (§§ 23 und 29 dieses Gesetzes) für die Gebäude, die der Steuerpflichtige für seinen gewerblichen Betrieb benutzt, um den Betrag der von ihm für das Gewerbesteuerjahr 1926 gezahlten staatlichen Gewerbesteuer.

(2) Haften nach § 6 dieses Gesetzes Miteigentümer oder nach § 11 des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 27. August 1920 (D. Ges.-Bl. Bd. 40 S. 1039) Teilnehmer (Gesellschafter) als Gesamtschuldner, so wird bei der Berechnung der Ermäßigung nach Abs. 1

für den Steuerpflichtigen nur der Anteil an den beiden Steuern in Ansatz gebracht, der seiner Beteiligung am Miteigentum des Gebäudes (des bebauten Grundstücks) oder am gemeinschaftlich betriebenen Gewerbe entspricht.

(3) Die näheren Durchführungsvorschriften, insbesondere über den Zeitpunkt der Verrechnung der beiden Steuern, erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 31.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Wege der Verordnung die Steuerfätze abweichend von den Bestimmungen der §§ 23 und 29 dieses Gesetzes so zu erhöhen und zu ermäßigen, daß die Steuer einschließlich des Betrages, um den sie sich nach § 30 dieses Gesetzes für gezahlte Gewerbesteuer ermäßigt, für den Veranlagungszeitraum außer den Kosten der Veranlagung und Hebung einen Reinertrag von 2 Millionen Reichsmark erbringt.

§ 32.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Ostmann.

№. 193.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln nach §§ 3, 29 des Gesetzes gelten nur solche, die gewährt worden sind auf Grund

1. der Bestimmung des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1160) und der dazu erlassenen Bekanntmachung des Direktoriums vom 11. Januar 1919 (Oldenburgische Anzeigen vom 21. Januar 1919),
2. der Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 56),
3. der Bekanntmachung der Reichsregierung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1921, betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 130) nebst Ausführungsvorschriften des Staatsministeriums vom 18. März 1921 (Oldenburgische Anzeigen vom 22. März 1921).

(2) Sind diese Beihilfen nach den Bestimmungen des Ministeriums der sozialen Fürsorge zurückgezahlt, so unter-

liegen die Neubauten oder neugeschaffenen Gebäudeteile vom 1. Juli 1926 ab nicht mehr der Steuer, wenn der Nachweis der Rückzahlung der Beihilfe bis zum 30. September 1926 erbracht ist. Wird der Nachweis später erbracht, so beginnt die Freistellung von der Steuer mit dem Beginn des auf den erfolgten Nachweis folgenden Monats.

§ 2.

(1) Der Steuerschuldner hat den Anträgen auf Anrechnung und Erstattung nach § 9 des Gesetzes die Nachweise (Quittungen) beizufügen, aus denen hervorgeht, daß er die laufenden Geldverpflichtungen erfüllt hat.

(2) Der Nachweis der Belastung nach den §§ 5 und 10 des Gesetzes ist vom Steuerschuldner durch Vorlegung eines Grundbuchauszuges zu führen.

§ 3.

Soweit nebeneinander Herabsetzungen der Steuerbeträge nach §§ 9 und 10 des Gesetzes in Frage kommen, ist zunächst der nach § 10 des Gesetzes maßgebende Steuerbetrag zu berechnen und von diesem Steuerbetrag die Herabsetzung nach § 9 des Gesetzes vorzunehmen.

§ 4.

Soweit es sich bei den im § 9 des Gesetzes bezeichneten Reallasten um Naturalleistungen handelt, sind die Preisermittlungen der Rentenfeststellungskommission für die Berechnung des Geldwertes maßgebend.

§ 5.

Die Einsicht in die nach § 14 des Gesetzes ausgelegte Liste der ermittelten reinen Friedensmieten ist jedem gestattet,

der in der Liste dieser Gemeinden als Steuerpflichtiger eingetragen ist.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Dr. Driver.